

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 59.

Dresden, am 24. December

1850.

Zweiundsechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 16. December 1850.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Urlaubsgesuche. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift, die Errichtung einer Apotheke zu Reudnitz betreffend. — Directorialvortrag über die abwesenden Kammermitglieder und Stellvertreter. — Beschlußfassung. — Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königliche Decret, die Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend. — Schluß der besondern Berathung und Beschlußfassung über §. 30 b. — Desgleichen über §. 31. — Schlußabstimmung. — Beschlußfassung hinsichtlich der diesen Gegenstand betreffenden Petitionen. — Mündlicher Vortrag von Seiten der vierten Deputation über die von mehreren Schänkwirthen zu Wolfenstein, Annaberg &c. eingereichte Petition, den Wegfall der Beschränkung beim Tanzmusikhalteln betreffend. — Beschlußfassung. — Desgleichen über die Petition der Cavillereibesitzer zu Chemnitz &c., die Ablösung der Cavillereigerechtfame betreffend. — Beschlußfassung. — Berathung des Berichts der vierten Deputation über die von dem Gewerbeverein zu Meißen eingereichte Petition, die Revision des wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen erlassenen Gesetzes vom 23. Juli 1846 betreffend. — Beschlußfassung.

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{4}$ 11 Uhr in Anwesenheit von 55 Kammermitgliedern, sowie in Gegenwart der Herren Staatsminister D. Zschinsky und v. Friesen, ingleichen des Herrn Regierungscommissars D. Scharschmidt mit Vorlesung des über die letzte Sitzung durch Secretair Kasten verabfaßten Protocolls, welches ohne Erinnerung genehmigt und von den Abgg. Elbel und Golle mit vollzogen wird. Auf der Registrande befinden sich folgende Nummern.

(Nr. 302.) Mehrere Gastwirthe zu Zschwitz und 12 anderen Ortschaften, Wilhelm Traugott Wolf und Genossen, petiren um Modification der Zusatzbestimmung sub a. im Tarife zum Schlachtsteuergesetze vom 13. September 1850.

Präsident D. Haase: Das Directorium, meine Herren, schlägt Ihnen vor, diese Petition der vierten Deputation zu überweisen; sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

II. K. (3. Abonnement.)

(Nr. 303.) Bericht der ersten Deputation über den mittels allerhöchsten Decrets vom 10. September 1850 vorgelegten Gesekentwurf, die Angelegenheiten der Presse betreffend.

Präsident D. Haase: Der Bericht befindet sich bereits im Druck, wird nächstens, vielleicht morgen schon, vertheilt werden und dann auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

(Nr. 304.) Protocoll extract der ersten Kammer vom 12. I. Mon., die Berathung über das Finanzgesetz auf die Jahre 1849, 1850 und 1851 betreffend.

Präsident D. Haase: Wird an die zweite Deputation, die diesen Gegenstand bereits behandelt hat, zurückgehen müssen.

(Nr. 305.) Mittheilung des königlichen Gesamtministeriums vom 15. jetzigen Monats, das Ergebnis der Erörterung in Bezug auf die Wählbarkeit des Abg. Meidhardt aus Reichenbach, ingleichen dessen Einberufung betreffend.

Diese Mittheilung wird vom Herrn Secretair Kasten vorgelesen und lautet:

An den Herrn Präsidenten der zweiten Kammer.

In Folge zweier Interpellationen des Abg. Nidel und der von der Regierung hierauf gegebenen Erklärungen ist es bereits zur Kenntniß der zweiten Kammer der Ständeversammlung gelangt, daß die Thatsachen, auf deren Grund die Kreisdirection zu Zwickau früher das Erlöschen der Wählbarkeit des Abgeordneten im 16. städtischen Wahlbezirke, Friedrich August Meidhardt aus Reichenbach, angezeigt hatte, und wonach auch dessen Abgeordneteneigenschaft als erloschen betrachtet worden war, von ihm bestritten wurden. Es ist hierauf die nähere Erörterung der Sachbewandtniß angeordnet und als deren Ergebnis von der genannten Kreisdirection angezeigt worden, wie ihre auf früher eingezogene Erkundigung gestützte Voraussetzung, daß Meidhardt sich von Reichenbach und aus dem gedachten Wahlbezirke weggewendet habe, sich bei nochmaliger genauerer Nachforschung allerdings als irrig erwiesen habe.

Da Meidhardt früher auf Grund seiner Eigenschaft als Stadtverordneter in die Liste der Wählbaren aufgenommen gewesen war (§. 60 des Wahlgesezes), diese Eigenschaft aber seitdem verloren hatte, war die Beantwortung der Frage, ob derselbe jetzt noch als Abgeordneter seines Bezirkes anzusehen sei, nach der zeither befolgten Praxis davon abhängig zu ma-